



Satzung des "Fördervereins der Staatlichen Grundschule 'Im Saaletal' Camburg" e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatlichen Grundschule 'Im Saaletal' Camburg" e. V., hat seinen Sitz in 07774 Dornburg-Camburg, Schmiedehäuser Straße 23 und ist beim Amtsgericht Jena im Vereinsregister unter der Nummer: 231024 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und damit verbunden die Unterstützung der pädagogischen Arbeit an der Staatlichen Grundschule Camburg. Er hat die ideelle Hauptaufgabe alle Eltern, Schüler-/innen, Lehrer-/innen, Erzieher-/innen im Sinne einer sozialen Schulgemeinschaft miteinander zu verbinden. Insbesondere soll der Verein Träger des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes für Schüler der Grundschule Camburg sein.
- (2) Aufgaben des "Fördervereins Staatliche Grundschule Camburg" sind:
 - die Förderung der Individualität, der Beziehungs- und Teamfähigkeit der Schülerinnen und Schüler,
 - die Verbesserung der Lebens-, Lern- und Freizeitkultur aller am Schulleben Beteiligten,
 - die Erhöhung des Leistungsniveaus der Schülerinnen und Schüler,
 - die Erforschung der Schulgeschichte,
 - die Wiederbelebung von Schultraditionen,
 - die Erhöhung der Wirksamkeit des schulischen Lebens im kommunalen Bereich,
 - die Bezuschussung von Schülerfahrten im begründeten Einzelfall,
 - die Würdigung besonderer Schülerleistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein arbeitet parteipolitisch unabhängig und ist konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 AO (Abgabenordnung) der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks und Einrichtung zu verwenden.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Einnahmen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und im Regelfall mit dem Eingang des ersten Jahresmitgliedsbeitrages.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins. Im Falle einer Kündigung ist diese dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Wird der Vereinsausschluss durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bestätigt, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung (Anlage 1) festgesetzt. Diese wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind.
- (2) Dem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer; die Wahlperiode beträgt zwei Jahre,
 - die Genehmigung der Jahresrechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes,
 - der Ausschluss von Mitgliedern, die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - sonstige Maßnahmen, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Fördervereins schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorsitzenden des Fördervereins innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung – während der Mitgliederversammlung – beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Erschienenen erforderlich.



§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft ein Vereinsmitglied als Versammlungsleiter.
- (2) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung ist möglich, Untervollmachten sind ausgeschlossen. Ein Mitglied kann höchstens fünf schriftliche Stimmen vertreten.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine geheime Abstimmung kann beschlossen werden.
- (6) Ein Antrag über den bereits abgestimmt wurde, kann in derselben Versammlung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.
- (7) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen alle 2 Jahre durch die Vollversammlung entsprechend den Festlegungen der Wahlkommission. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wird im 2. Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so entscheidet das Los.
- (8) Für den Wahlgang wird ein Wahlausschuss von 3 Mitgliedern gewählt, der aus seiner Mitte den Wahlleiter nominiert.

§ 10 Satzungsänderung

Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - einem Beisitzer
- (2) In Vorstandssitzungen ist er mit drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (3) Der Verein wird rechtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, legt Zeit, Ort und Tagesordnung der Vorstandssitzungen fest und leitet die Zusammenkünfte. Die Einladungen sollten nur in Ausnahmefällen weniger als 14 Tage vor den Sitzungen erfolgen. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu unterschreiben.
- (6) Der Schulleiter und/oder sein Vertreter sollen zu den Beratungen des Vorstandes hinzugezogen werden. Sie gehören dem Vorstand nicht an.
- (7) Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, vornehmlich über die Verwendung der gemäß § 6 eingehenden Gelder.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Abgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Staatliche Grundschule Camburg. Das Vereinsvermögen soll dann im Sinne der Satzung § 2 zugunsten der Staatlichen Grundschule Camburg verwendet werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sind in der Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden angenommen.

Vorstehende Satzung wurde in vorliegender Fassung
am 2014-01-29 in Camburg
von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder

Name, Vorname

eigenhändige Unterschrift

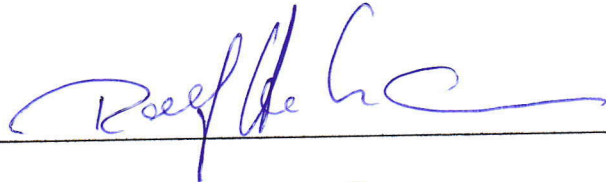
Harnisch, Doreen



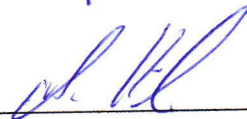
Kuhn, Cornelia



Hohmann, Ralf Dr.



Harnisch, André



Paul, Romy

